

Special | Gambia | Coronavirus

01.04.2020

## Gambia: Coronavirus trifft Tourismus-Branche

**Trotz weniger Infektionsfälle im Land spürt Gambia bereits jetzt die Auswirkungen der Pandemie. Der Tourismus bricht ein und die Exportzahlen gehen zurück.**

Von Corinna Päßgen | Accra

### Covid-19: Allgemeine Situation und Konjunkturentwicklung

#### Covid-19: Allgemeine Situation und Konjunkturentwicklung

**Die wirtschaftlichen Folgen in Gambia sind noch nicht in Gänze absehbar, aber bereits jetzt geht die Regierung von einem Einbruch des Wirtschaftswachstums aus.**

Gambia hat bislang einstellige Infektionszahlen und auch recht spät - am 17. März - den ersten Covid-19-Infekt verzeichnet.

Bereits im Vorfeld hat sich die Regierung auf das Virus und seine Bekämpfung vorbereitet und entsprechende Maßnahmen in einem Covid-19-Bereitschaftsplan entwickelt. Seit dem 18. März sind in Gambia die Schulen und Universitäten geschlossen, öffentliche Märkte sind für mehrere Wochen gesperrt und Versammlungen verboten. Reisende, die aus „Hotspot – Ländern“ mit hohen Corona-Fallzahlen kommen, müssen sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben.

Mehr Überwachung und Kontrollen sowie die Aufstockung von Kapazitäten im Gesundheitswesen dürften nach Einschätzung der gambischen Regierung zu Kosten in Höhe von rund 8,9 Millionen US-Dollar (US\$) führen, was ungefähr 30 Prozent des Budgets des Gesundheitsministeriums für 2020 entspricht. Der Covid-19-Bereitschaftsplan basiert auf Grundlage eines ähnlichen Plans, der während des Ebola-Ausbruchs in Westafrika (2014-2016) umgesetzt wurde. Gambia gelang es damals trotz der mehrjährigen regionalen Verbreitung, Ebola-frei zu bleiben.

Trotzdem wird die Corona-Pandemie die gambische Wirtschaft treffen: Die Touristen bleiben aus und der Handel wird durch Versorgungsengpässe beeinträchtigt. Die wichtige Tourismusbranche macht rund 20 Prozent des Bruttoinlandsproduktes und mehr als 50 Prozent der Gesamteinnahmen aus Waren- und Dienstleistungsexporten aus. Dies wiederum führt zu einem Rückgang des privaten Konsums. Auch der externe Sektor wird sich aufgrund der nachlassenden globalen Nachfrage verschlechtern. Der gambische Finanzminister Mambury Nije erwartet, dass sich das für 2020 prognostizierte Wirtschaftswachstum von 6,3 Prozent auf 3,3 Prozent reduzieren wird.

Von Corinna Päßgen | Accra

### Coronavirus und Recht

#### Coronavirus und Recht

**Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus betrifft Staaten weltweit. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der**

## **Covid-19-Pandemie sind enorm. Auch rechtliche Fragen stehen im Fokus.**

Die durch die Covid-19-Pandemie von allen betroffenen Ländern veranlassten Beschränkungen belasten Unternehmen stark. Dies gilt in hohem Maße auch für Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ihren gambischen Geschäftspartnern. Was tun, wenn Verträge nicht mehr wie vereinbart erfüllt werden können? Liegt bei der Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“ vor? Und wann ist eine Berufung auf „höhere Gewalt“ möglich?

### **Was regelt der Vertrag?**

Spätestens wenn Probleme entstehen ist es sehr wichtig zu ermitteln, nach welchem Recht die Verträge beurteilt werden, die Sie mit Geschäftspartnern aus einem anderen Land geschlossen haben.

Wichtigster Grundsatz hierbei: Als Erstes sollten Sie den betroffenen Vertrag gründlich studieren. Häufig wird eine Rechtswahlklausel enthalten sein. Und in den allermeisten Fällen wird diese Rechtswahl von den relevanten Rechtsordnungen und Gerichten auch akzeptiert werden. Übrigens: Falls es keine Rechtswahlklausel gibt, kann eine solche in aller Regel nachträglich ergänzt werden.

Bitte achten Sie auf eine Besonderheit für Kaufverträge: Wenn in einem Kaufvertrag mit einem ausländischen Vertragspartner die Geltung des deutschen Rechts vereinbart ist, gilt nicht deutsches Recht, sondern UN Kaufrecht (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - "CISG"*). Der Grund hierfür ist, dass deutsches Kaufrecht für internationale Kaufverträge auf das UN Kaufrecht verweist. Das Kaufrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nur dann, wenn ausdrücklich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts vereinbart ist.

Aber was passiert, wenn keine Rechtswahlklausel vereinbart ist? Wenn ein innereuropäischer Sachverhalt vorliegt, spricht sehr viel dafür, dass die sogenannte Rom-I-Verordnung das anwendbare Recht bestimmt (weitere Informationen hierzu unter [„Covid-19 und B2B-Verträge: Welches Recht gilt für meinen Vertrag?“](#))

### **Verträge mit Geschäftspartnern außerhalb der Europäischen Union**

Zunächst: Die Regelungen der Rom-I-Verordnung können durchaus auch dann anwendbar sein, wenn Ihr Vertragspartner aus dem Nicht-EU-Ausland kommt. Das gilt insbesondere dann, wenn im Streitfall ein deutsches Gericht entscheiden würde. Denn es gilt der Grundsatz, dass jedes Gericht immer sein eigenes internationales Privatrecht anwendet. Und das deutsche internationale Privatrecht verweist ausdrücklich auf die Rom-I-Verordnung.

Würde denn ein deutsches Gericht entscheiden? Die Frage, welches Gericht im Streitfall entscheiden würde, ist recht kompliziert zu beantworten. Allerdings: Genau wie bei dem anwendbaren Recht haben Parteien - jedenfalls bei B2B-Verträgen - auch hinsichtlich des Gerichtsstands eine relativ weitgehende Freiheit zu vereinbaren, welches Gericht eventuelle Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll. Auch hier sollte also zunächst der Vertrag studiert werden.

Deutlich schwieriger wird die Situation, wenn ein Gericht aus dem Nicht-EU-Ausland im Streitfall entscheiden müsste. Es würde hierzu, dem oben erwähnten Grundsatz folgend, wohl die Regelungen seines eigenen internationalen Privatrechts anwenden - und diese können unter Umständen von den oben beschriebenen europäischen Regelungen abweichen. Eine - auch nur ansatzweise - Darstellung würde den Rahmen dieser Publikation leider sprengen.

### **Was gibt es generell zu beachten?**

Zum Schluss noch einige kurze Hinweise, die fast immer relevant sind, gleich welche vertragliche oder gesetzliche Regelung zur höheren Gewalt (*force majeure*) gilt: Zum einen Ihre Pflicht zur Minderung des Schadens wo immer dies möglich ist.

Zum anderen, und eng damit zusammenhängend, die Pflicht zur möglichst zeitnahen Mitteilung, wenn sich ein Problem bei der Erfüllung abzeichnet. Und schließlich sollten Sie daran denken, dass Sie darlegungs- und beweispflichtig für die Voraussetzungen der höheren Gewalt sind, auf die Sie sich berufen. Daher dokumentieren Sie nach Möglichkeit alles, was zu den Schwierigkeiten geführt hat - es mag sich als äußerst nützlich erweisen.

### **Nationales Recht: Nichterfüllung von Verträgen nach gambischem Recht**

Ein Länderbericht **„Coronavirus und Verträge“** liegt zurzeit nicht vor. Bei Fragen zum Thema kontaktieren Sie bitte die in

## Kontakt

Samira Akrach

Wirtschaftsexpertin

 +49 228 24 993 238

 [Ihre Frage an uns](#)

## Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.